

Unabhängigkeitsprozeß in Namibia, dem vier Beiträge gewidmet sind, die vor allem die Rolle der Vereinten Nationen beschreiben und würdigen. Die Einzelaufsätze betreffen das Umweltrecht (im wesentlichen finanzielle Umverteilung fordernd) und im Blick auf das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vor allem afrikanische Staatenpraxis zur Abgrenzung des Küstenmeeres, der Zonen, des Festlandsockels und zum Transit. Kleinere Beiträge sind der 1991 im Rahmen der OAU ins Werk gesetzten African Economic Community und der Bamako-Konvention über den Abfalltransfer gewidmet. Beide Verträge erscheinen auch im Dokumententeil, zusammen mit weiteren Dokumenten der OAU. Ein Index erschließt den sorgfältig edierten Band.

Im Vorwort betont Yusuf, das Jahrbuch solle vor allem Forschern, Lehrern und Praktikern des Völkerrechts dienen, die in Afrika tätig sind. Von den neun mit Abhandlungen im ersten Band vertretenen Autoren gehören nur wenige zu diesem Personenkreis; überwiegend sind sie bei den oder für die Vereinten Nationen tätig oder lehren in Genf. Ihre Beiträge eröffnen die neue Reihe vielversprechend, doch könnte man sich vorstellen, daß eine stärkere Mitwirkung der afrikanischen Völkerrechtswissenschaft den Akzent von der (interessanten) Information und politischen Würdigung mehr verschöbe auf kritische Analyse in Distanz vom Getriebe in New York und Genf. Dem Dialog und der Auseinandersetzung mit dem, was außerhalb Afrikas und von Nichtafrikanern über für Afrika relevante Völkerrechtsentwicklungen gedacht und geschrieben wird, würde das gewiß nützen.

Philip Kunig

Susanne Rublack

Der grenzüberschreitende Transfer von Umweltrisiken im Völkerrecht

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1993, 312 S., DM 78,-

Diese vorzügliche Dissertation, die an der Freien Universität Berlin angefertigt worden ist, behandelt das Thema erschöpfend. Die sorgfältige Gliederung ermöglicht es auch dem weniger Versierten, sich rasch einen Überblick zu verschaffen, während dem Experten das Nachschlagen erleichtert wird. Wie gut die Autorin die Materie beherrscht, zeigt sich schon daran, daß bei der "Übersicht über die Problemlage und die internationalen Regelungsansätze", mit der die Abhandlung beginnt, zwischen nichtnuklearen und nuklearen Abfällen unterschieden wird. Für den ersten Bereich stellt die Autorin zutreffend fest, "daß internationale Abfalltransaktionen zum lukrativen Geschäftsbereich einer schwer zu überschauenden Branche privater Vermittlerunternehmen, der in einer Grauzone zwischen Legalität, Regelungslücken und Illegalität operierenden 'waste brokers', geworden sind" (S. 29). Der tatsächliche Umfang dieser Transaktionen ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich: "Während die USA, Kanada, Frankreich und die skandinavischen Staaten (ausgenom-

men Dänemark) weniger als drei Prozent des in ihrem Land erzeugten Sonderabfalls grenzüberschreitend entsorgten, lag dieser Anteil für die Niederlande, die Bundesrepublik Deutschland und Dänemark zwischen zehn und sechzehn Prozent, für die Schweiz bei sechsundfünfzig Prozent. Irland und Luxemburg exportierten ihren gesamten Sonderabfall. In absoluten Zahlen waren die Bundesrepublik, die Niederlande und die Vereinigten Staaten Hauptexportstaaten" (a.a.O.). Leider kann nicht von einer internationalen Regelung dieser Transaktionen, sondern nur von "Regelungsansätzen" gesprochen werden. Solche Regelungsansätze finden sich in der Europäischen Union (im Zeitpunkt der Auffassung des Manuskripts nannte man sie noch "Europäische Gemeinschaft"), in der OECD, im nordamerikanischen Raum und im Umweltprogramm der Vereinten Nationen. Aber auch die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) hat eine Konvention hervorgebracht. Auf der Baseler Konvention von 1989 aufbauend, hat diese "Konvention von Bamako" von 1991 sogar deutliche Fortschritte erzielen können. Sie stehen allerdings noch immer auf dem Papier.

Bei der Entsorgung nuklearer Abfälle stellt die Autorin ein noch größeres Normendefizit fest. Ferner weist sie auf "eine grundlegende Divergenz zwischen Verarbeitungsvorgängen einerseits, die in weitem Umfang an ausländischen Standorten stattfinden, und der geplanten Endlagerung radioaktiver Abfälle andererseits" hin (S. 51). Einen Schwerpunkt bildet in diesem Bereich die Wiederaufbereitung von Brennelementen aus Kernreaktoren. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Autorin der Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich und Großbritannien bei der Wiederaufbereitung. Aber auch die Zusammenarbeit bei der Endlagerung ist bisher noch unzureichend entwickelt. Internationale Regelungen über die grenzüberschreitende Abfallentsorgung haben nur eine begrenzte Auswirkung auf Nuklearabfälle. Unmittelbar wirken diejenigen Regelungen, die im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen entstanden sind. Eine besondere Rolle spielt bei allen diesen Fragen selbstverständlich die Tätigkeit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEA). EURATOM ist ebenfalls zu erwähnen. Hier hat ein spektakulärer Fall zu einer EG-Richtlinie für die Verbringung von Nuklearabfällen vom 3.2.1992 geführt.

Dem internationalen Chemikalienhandel ist ein besonderer Abschnitt gewidmet. Hier ist zunächst auf die innerstaatlichen Regeln des Gefahrstoffrechts hinzuweisen. Für die Entwicklungsländer ergibt sich darüber hinaus eine besondere Problematik, weil sie auch in diesem Bereich auf Importe angewiesen sind. Internationale Regelungsansätze sind auch hier zu verzeichnen. Wieder sind es OECD und UNO (vor allem WHO und UNEP), die schon früh Initiativen entwickelten. Die FAO hat einen Verhaltenskodex aufgestellt, und seit Ende 1991 gibt es eine EG-Verordnung. Aber die bereits 1981 auf der Umweltkonferenz von Montevideo in Aussicht gestellte Konvention über umwelt- und gesundheitsbezogene Beschränkungen des Chemikalienhandels ist noch nicht zustande gekommen.

Den Schluß des 1. Teils bildet der Abschnitt über den internationalen Transfer umweltgefährdender Technologie sowie die umweltrelevante transnationale Investitionstätigkeit. Hier wird die Katastrophe von Bhopal (am 3.12.1984), bei der 2500 Tote zu beklagen

waren, als Beispiel verwendet. Internationale Regelungsansätze gibt es auch in diesem Bereich, wobei neben der immer wieder genannten OECD auch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und der – wegen seiner Passivität häufig kritisierte – Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen genannt werden. Auch der seit langem diskutierte Entwurf eines Verhaltenskodex für den Technologietransfer kommt zur Sprache. Der Ausblick ist in diesem Abschnitt nicht optimistischer als in den anderen. Dabei kommt der Nord-Süd-Konflikt in besonderer Weise zum Tragen. Die Gewährleistung des Zugangs von Entwicklungsländern zu umweltverträglicher Technologie und die Möglichkeiten der Finanzierung der Anwendung dieser Technologie sind zwei sich überschneidende Probleme. Sie haben sich "bereits in der Vorbereitungsphase von UNCED sowie auf der Konferenz von Rio de Janeiro selbst als Kerpunkte des Konflikts zwischen der industrialisierten und der sich entwickelnden Welt um zukunftsweisende Wege des internationalen Umweltschutzes erwiesen" (S. 119).

Erst nach dieser sorgfältigen Vorbereitung werden die völkerrechtlichen Instrumente der Transferregulierung analysiert. Auch in diesem 2. Teil werden zunächst die umweltvölkerrechtlichen Grundkonzepte dargestellt, die den Ordnungsrahmen des komplizierten Geflechts von Einzelregelungen darstellen. Diese werden in zwei Kategorien eingeteilt: 1. Am Transfervorgang ansetzende Instrumente, 2. Folgenverantwortung. Im ersten Bereich geht es vorwiegend um Pflichten des Ausgangsstaates in bezug auf den Schutz der Umwelt im Empfängerstaat. Die Grundproblematik liegt darin, daß ein Staat völkerrechtliche Pflichten in bezug auf ein fremdes Staatsgebiet zu erfüllen hat. Andererseits gibt es auch Grenzen der Umweltverantwortung aufgrund der Souveränität des Empfängerstaates. Im einzelnen sind zu unterscheiden: Verpflichtung zur Unterbindung oder Verringerung des Risikotransfers, Gleichstellungspflichten und gesonderte transferbezogene Umweltschutzverpflichtungen. Zu letzteren gehört auch die Umweltverträglichkeitsprüfung. In diesem Zusammenhang ist wieder auf die "technischen Entsorgungsrichtlinien" hinzuweisen, die im Rahmen der Baseler Konvention zu erlassen sind. Der Abschnitt gipfelt in dem Schlußkapitel über den "Schutz vor Umweltrisiken im Empfängerstaat als internationales Gemeinschaftsanliegen". Die völkerrechtsdogmatische Einordnung der damit zusammenhängenden Normen bereitet noch immer Schwierigkeiten. In dankenswerter Weise greift die Autorin in diesem Zusammenhang die Problematik des im Entstehen begriffenen Prinzips der internationalen Solidarität auf und weist auf die im Gange befindlichen Veränderungen der Souveränität hin. Im zweiten Teil des gesamten Abschnitts steht die Staatenverantwortlichkeit im Mittelpunkt. Über sie berät die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen seit Jahrzehnten. Die Autorin hatte die nicht leichte Aufgabe, den Kommissionsentwurf zu durchleuchten. Zum Schluß arbeitet sie transferspezifische Instrumente der Zuordnung von Folgenverantwortung heraus und unterscheidet Rücknahmepflichten, Wiederherstellungspflichten und vertragliche Haftungsregelungen. Mit spezifisch transferbezogenen Vereinbarungen der Folgenverantwortung der an einem Risikotransfer beteiligten Staaten unter Einbeziehung der privaten Akteure sei, so resümiert sie, "eine umweltpolitische Feinsteuierung" möglich (S. 229).

Die wichtige Frage, welche Schranken das Völkerrecht den innerstaatlichen Regelungen des grenzüberschreitenden Risikentransfers setzt, beantwortet die Autorin im 3. und letzten Hauptteil. Hier prüft sie zunächst die völkerrechtliche Regelungszuständigkeit und muß dabei die möglichen Anknüpfungspunkte untersuchen: Territorialitätsprinzip, Ursprungsprinzip, Personalitätsprinzip und Wirkungsprinzip. Die vor nicht allzu langer Zeit durchgeführte Aktion Kanadas gegen spanische Schiffe weit außerhalb der Küstengewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone hat aber auch die Frage aufgeworfen, ob sich ein Staat unter bestimmten Umständen nicht auf ein "Gemeinschaftsinteresse Umweltschutz" berufen kann. Die Autorin denkt an das Universalitätsprinzip des internationalen Strafrechts, erinnert aber auch daran, daß es nicht ohne weiteres auf andere Regelungsbereiche übertragen werden kann. Bisher ließe sich eine Anknüpfung an ein derartiges Gemeinschaftsinteresse "sicherlich noch nicht belegen" (S. 253). Zum Ausgleich von Jurisdiktionskonflikten stellt sie vernünftige Überlegungen an. Zum Schluß zeigt sie die Grenzen der Transferkontrolle aufgrund der Rechtsordnung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) auf. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß auf der Grundlage eines weiten Verständnisses der Ausnahmenorm des Art. XX (b) GATT an sich ein beachtlicher Spielraum für umweltbezogene Beschränkungen des grenzüberschreitenden Risikentransfers gegeben wäre. Sie verschweigt nicht die damit in der Praxis verbundenen Schwierigkeiten. Aber sie hält daran fest, daß eine stärkere ausdrückliche Integration von Umweltinteressen in das GATT "keinen grundsätzlichen Hindernissen" begegnet (S. 278). Von demselben gedämpften Optimismus ist ihre Gesamtzusammenfassung durchdrungen. Sie endet mit dem Satz: "Da unilaterale Beschränkungen des Risikentransfers jedoch zumeist auch mit einseitigen Belastungen der eigenen Wirtschaft einhergehen, ist eher zu erwarten, daß das nationale Recht zur Ergänzung internationaler Vereinbarungen durch die Verrechtlichung völkerrechtlich nicht verbindlicher Richtlinien und Verhaltenskodizes beitragen wird" (S. 292). Das ist eine sorgfältig abgesicherte Prognose, mit der die Praxis viel anfangen kann.

Otto Kimminich

Gerd Hankel / Gerhard Stuby

Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen

Hamburger Edition HIS Verlagsges.mbH, Hamburg 1995, 536 S., DM 68,-

Das hier anzuseigende Buch – hochwertig aufgemacht und dafür preislich eher am unteren Spektrum des Durchschnitts angesiedelt – faßt die Beiträge einer Diskussion von Völker- und Strafrechtlern sowie Politologen zusammen, die im Rahmen des Projektes "Gewalt und Destruktivität im 20. Jahrhundert" (Veranstalter: Hamburger Institut für Sozialforschung